

**Satzung**  
**über die Haus- und Badeordnung für das Wiesenbad**  
**der Stadt Eschborn**  
**in der Fassung des IV. Nachtrages vom 16.06.2011 \*)**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I, S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eschborn in ihrer Sitzung vom 13.05.2004 folgende

**Haus- und Badeordnung**  
**für das Wiesenbad der Stadt Eschborn**

beschlossen.

**§ 1**

**Zweck der Haus- und Badeordnung**

- 1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Wiesenbad. Der Bade- und Saunagast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung dieser Haus- und Badeordnung liegt daher im allseitigen Interesse.
- 2) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittsnachweise erkennt jeder Bade- und Saunagast die im Eingangsbereich des Wiesenbades ausgehängte Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- 3) Bei Schul-, Vereins- oder Gruppenbenutzung des Wiesenbades sind die jeweiligen Aufsichtspersonen für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.

**§ 2**

**Bad- und Saunabnutzung**

- 1) Das Wiesenbad kann von jedem genutzt werden. Ausgenommen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Betrunkene, Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten. Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
- 2) Das Bad soll Schwerbehinderte, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen B auf der Vorderseite und dem Satz „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ haben, in eigenem Interesse nur mit einer Begleitperson nutzen. Dieser Begleitperson wird der Zutritt zum Wiesenbad unentgeltlich gewährt. Die Begleitperson hat den Schwerbehinderten im Wiesenbad ständig zu begleiten und für ihn Sorge zu tragen. Sind die Vorgaben der Sätze 1 und 2 dieses Absatzes nicht gegeben, erfolgt die Benutzung der gesamten Badeeinrichtung auf eigene Gefahr.

- 3) Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson über 18 Jahren gestattet.
- 4) Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.
- 5) Gewerbsmäßiges Feilbieten von Waren und Leistungen jeder Art ist den Sauna- und Badegästen im Wiesenbad nicht erlaubt.
- 6) In der geschlechtsspezifischen Sauna (Damen- bzw. Herrensauna) sind Kinder gleich welchen Geschlechts nur bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zugelassen. Danach tritt die geschlechtsspezifische Regelung in Kraft.

### **§ 3**

#### **Eintrittsnachweise**

- 1) Der Zutritt zum Wiesenbad ist nur mit einem gültigen Eintrittsnachweis gestattet.
- 2) Der Einzeleintrittsnachweis gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades.
- 3) Die Festsetzung der Eintrittspreise und sonstigen Entgelte erfolgt in einer besonderen Gebührenordnung. Die Voraussetzungen für die in der Gebührenordnung vorgesehenen verbilligten Eintrittskarten sind nachzuweisen.
- 4) Der Eintrittsnachweis ist dem Badpersonal auf Verlangen vorzulegen. Gelöste Transponder oder Wertkarten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene Transponder oder Wertkarten wird nicht erstattet. Für verloren gegangene Transponder und Wertkarten kann das nachweislich auf dem Transponder oder der Wertkarte befindliche Guthaben umgeschrieben werden, dabei wird erneut ein Pfand fällig.
- 5) Die Verlängerung oder Erstattung des Preises für nicht genutzte Jahreskarten erfolgt nicht. Bei Verlust der Jahreskarte wird eine Ersatzkarte ausgestellt, sofern der Kauf der Jahreskarte nachgewiesen wird.

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten und Benutzung**

- 1) Das Hallenbad ist geöffnet:

Dienstag	von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Mittwoch	von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Donnerstag	von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Warmbadetag)
Freitag	von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr (Warmbadetag)
Samstag	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Sonntag	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- 2) Die Freibadanlage ist grundsätzlich jährlich vom 01.05. bis einschließlich 30.09. täglich von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet. Die Badverwaltung kann in Abhängigkeit von Witterungs- und Personallage das Freibad kurzfristig bereits von Anfang April bis Ende Oktober öffnen.

3) Die Sauna ist geöffnet:

Montag	von 14.00 Uhr bis 21.00 Uhr	Gemeinschaftssauna
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 13.30 Uhr	Damensauna
Dienstag	von 14.00 Uhr bis 21.00 Uhr	Herrensauna
Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 21.00 Uhr	Damensauna
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 21.00 Uhr	Gemeinschaftssauna
Freitag	von 9.00 Uhr bis 13.30 Uhr	Herrensauna
Freitag	von 14.00 Uhr bis 21.00 Uhr	Damensauna
Samstag	von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr	Gemeinschaftssauna
Sonntag	von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr	Gemeinschaftssauna/Babysauna

An Feiertagen erfolgt ausschließlich Gemeinschaftssauna.

- 4) Donnerstags abends ab 18.00 Uhr und am Sonntag ist das Wiesenbad ausschließlich für die Allgemeinheit geöffnet. Vereinen und anderen Sportveranstaltern wird zu diesen Zeiten grundsätzlich kein Zutritt gewährt, ausnahmsweise jedoch für die Durchführung von Schwimmsportveranstaltungen oder Schwimmfesten, die vorab mit dem Magistrat der Stadt Eschborn, Rathausplatz 36, 65760 Eschborn abgeklärt wurden.
- 5) Die übrige Benutzung des Wiesenbades, insbesondere die Bereitstellung für den Schulsport, die Vereine und Versehrtengruppen, regelt der Magistrat.
- 6) Schwimmbad und Sauna bleiben am 1. Januar, 25., 26. und 31. Dezember sowie am Tag des Betriebsausfluges geschlossen. An allen anderen Feiertagen hat das Schwimmbad und die Sauna geöffnet wie an einem Sonntag. Am Tag der städtischen Weihnachtsfeier kann das Wiesenbad um 16.00 Uhr geschlossen werden. Heiligabend und Fastnachtssamstag ist das Schwimmbad von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet. Die Sauna ist am Heiligabend von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und am Fastnachtssamstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet. Während der Sommerferien ist das Hallenbad und die Sauna für 4 Wochen für die Grundreinigung geschlossen.
- 7) Der Zutritt zu Bad und Sauna kann aus wichtigem Grund, z.B. bei Überfüllung der Liegewiese, der Garderoben in der Sauna oder bei Gefahr in Verzug auch während der allgemeinen Öffnungszeiten ganz verwehrt oder teilweise eingeschränkt werden.

Weiterhin kann die Badverwaltung aus betrieblichen Gründen, insbesondere bei Veranstaltungen die Benutzung der Bäder, der Sauna bzw. einzelner Einrichtungen ganz oder teilweise einschränken oder untersagen.

- 8) Wenn das Bad oder die Sauna infolge höherer Gewalt, Betriebsstörung oder aus anderen wichtigen Gründen geschlossen werden muss, wird kein Ersatz für gelöste Coins geleistet.
- 9) Das Betreten des Wiesenbadgeländes ist nur zu den Öffnungszeiten und nur durch den Haupteingang gestattet. Personen, die sich unbefugten Zutritt verschaffen, werden des Bades verwiesen. Im Wiederholungsfall behält sich die Stadt weitere rechtliche Schritte vor.

## § 5

### Bade- und Saunazeit

- 1) Das Bad und die Sauna können grundsätzlich ohne Zeitbegrenzung genutzt werden.

- 2) Der Einlass in das Hallen- und Freibad wird bis 60 Minuten und in die Sauna bis 90 Minuten vor Schluss der festgesetzten Öffnungszeit gestattet. Die Wasserbecken sind spätestens 15 Minuten vor Ende des Betriebsschlusses zu verlassen; die Badegäste werden dazu aufgefordert und haben hierauf unverzüglich die Becken zu verlassen und sich anzukleiden, damit sie spätestens zum Betriebsschluss das Bad verlassen haben. Diese Regelung gilt auch für die Vereine.

## **§ 6**

### **Verhalten im Bad und in der Sauna**

- 1) Jeder Bade- und Saunagast hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte gewahrt, Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit aufrechterhalten und Belästigungen anderer Bade- und Saunagäste vermieden werden. Körperpflege in Form von Maniküren, Pediküren, Haarentfernung, Haarfärbung oder Ähnliches ist nicht gestattet. Das Fotografieren jeglicher Art, auch mittels Fotohandy, ist verboten und wird zur Anzeige gebracht. Begründete Ausnahmen können von der diensthabenden Aufsichtsperson des Wiesenbades erlaubt werden.
- 2) Jeder Bade- und Saunagast ist verpflichtet, sich in den Duschen des Wiesenbades vor Benutzung des Hallen- und Freibades bzw. des Saunabereiches gründlich zu reinigen. Der Weg von den Kabinen zur Dusche, die Schwimmhalle, der Beckenumgang und die Durchschreitbecken im Freibad dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Die Benutzung der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Babys und Kleinkinder haben in allen Wasserbecken und im Saunabereich Höschen bzw. Schwimmwindeln zu tragen.
- 3) Die Bade- und Saunaeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung und/oder Beschädigung haftet der Bade- und Saunagast für den Schaden.
- 4) Im Hallen-, Freibad- und Saunabereich ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) Lärmen, der Betrieb von Rundfunk-, Fernseh- und Tonbandgeräten, Platten- und CD-Spielern, Musikinstrumenten usw. in übermäßiger Lautstärke bzw. wenn sich andere Badegäste dadurch belästigt fühlen; im Hallenbad ist der Betrieb solcher Geräte grundsätzlich untersagt,
  - b) Rauchen, ausgenommen auf der Freibadwiese unter Benutzung von Aschenbechern,
  - c) Mitbringen von Tieren,
  - d) Betreten des Wiesenbades auf Inlineskates, Rollschuhen, Skateboards oder Ähnlichem,
  - e) Reinigen von Wäsche außerhalb der Duschräume,
  - f) Benutzen von Schwimfflossen, Schnorcheln oder Ähnlichem in den Becken. Ausnahmsweise ist die Benutzung dieser Gegenstände zu bestimmten, vorher angekündigten Terminen oder mit besonderer Zustimmung gestattet,
  - g) Entsorgen oder auf dem Boden liegen lassen von Abfall jeglicher Art an anderen als den dafür vorgesehenen Stellen,
  - h) Springen in die Schwimmbecken von der Längsseite des Beckenrandes,

- i) Springen auf den Beckenumgängen, Turnen an den Einsteigleitern und Haltestangen,
- 5) Nichtschwimmer dürfen sich nur im für sie bestimmten Schwimmbecken bzw. Nichtschwimmerteil aufhalten.
- 6) Die Benutzung der Sprunganlagen erfolgt auf eigene Gefahr; das allgemeine Schwimmen im Sprungbecken ist verboten.
- 7) Findet ein Bade- und Saunagast die Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies dem Badpersonal sofort mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden. Beschädigungen oder Verunreinigungen werden dem Verursacher in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.
- 8) Bei einem Unfall ist das Badpersonal unverzüglich zu verständigen. Dabei sollen die Personen, die den Unfall gesehen oder verursacht haben, benannt werden.

## **§ 7**

### **Aufbewahrung von Wertsachen**

Wertsachen werden nicht in Verwahrung genommen. Für den Verlust von Wertsachen wird nicht gehaftet.

## **§ 8**

### **Fundgegenstände**

Gegenstände, die im Wiesenbad aufgefunden werden, sind beim Badpersonal oder an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## **§ 9**

### **Haftung**

- 1) Die Bade- und Saunagäste benutzen das Wiesenbad einschließlich seiner Einrichtungen, Spiel- und Sportanlagen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt, das Wiesenbad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall haftet der Betreiber nicht.
- 2) Die Stadt haftet für Sach- und Vermögensschäden, wenn dem Badpersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird und die Höhe des Schadens nachgewiesen wird.
- 3) Eingetretene Schäden sind dem Badpersonal unverzüglich zu melden. Schadensersatzansprüche sind schnellstmöglich schriftlich beim Magistrat der Stadt Eschborn geltend zu machen.
- 4) Eine Haftung für Schäden, die den Badegästen durch Dritte, die nicht als Beauftragte, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Betreibers tätig werden, ist ausgeschlossen.

## § 10

### Aufsicht

- 1) Das Badpersonal ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung verantwortlich. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten.
- 2) Das aufsichtsführende Badpersonal übt das Hausrecht in Vertretung des Magistrats der Stadt Eschborn aus. Es ist berechtigt und verpflichtet Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und der Einhaltung der Haus- und Badeordnung dienen. In Ausübung des Hausrechts ist das Badpersonal befugt, Personen, die trotz vorheriger Ermahnung gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, aus dem Wiesenbad zu verweisen.
- 3) Personen, die dem Bad verwiesen wurden, kann ein vorübergehendes, in Ausnahmefällen ein dauerndes Hausverbot erteilt werden. Zuwiderhandlungen ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- 4) Im Falle der Verweisung eines Bade- oder Saunagastes aus dem Wiesenbad wird die Benutzungsgebühr nicht erstattet.

## § 11

### Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Bade- und Saunagäste nimmt das Badpersonal entgegen. Sie können auch bei dem Magistrat der Stadt Eschborn, Rathausplatz 36, 65760 Eschborn, schriftlich oder mündlich vorgebracht werden.

## § 12

### Rechtsmittel

Gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung stehen den Bade- und Saunagästen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung zu.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Badeordnung für das Wiesenbad der Stadt Eschborn in der Fassung des II. Nachtrags vom 20.06.2002 außer Kraft.

Eschborn, den 04.06.2004

Der Magistrat

gez.: Speckhardt  
Bürgermeister

Inkrafttreten I. Nachtrag 01.07.2006  
Inkrafttreten II. Nachtrag 09.06.2007  
Inkrafttreten III. Nachtrag 20.07.2010  
\* Inkrafttreten IV. Nachtrag 31.07.2011